

Geschäftsverzeichnisnr. 7408
Entscheid Nr. 137/2020 vom 15. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 30, 31 und 31*bis* des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 « über die Sozialwahlen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2020, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 30, 31 und 31*bis* des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 [zu lesen ist: Gesetz vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen] gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der Angemessenheit und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, indem sie die Möglichkeit, einen Streitfall bezüglich des Inhalts der am Tag X in Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 ausgehängten Informationen einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen, von der vorherigen Einleitung einer Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach diesem Aushang abhängig machen? ».

Am 16. Juli 2020 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Artikel 14, 30, 31 und 31*bis* des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 « über die Sozialwahlen » (nachstehend: Gesetz vom 4. Dezember 2007) bestimmen:

« Art. 14. Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Rat oder der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber die Arbeitnehmer durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

1. Datum und Zeitplan der Wahlen; bei Uneinigkeit im Rat oder im Ausschuss werden dieses Datum und dieser Zeitplan vom Sozialinspektor-Distriktchef der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des betreffenden Bereichs festgelegt,

2. Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die Räte oder Ausschüsse eingesetzt werden müssen,

3. Anzahl Mandate pro Rat oder Ausschuss und pro Kategorie,

4. vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden, pro Kategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und die in Artikel 16 Absatz 3 erwähnten, dem Entleiher überlassenen Leiharbeiter aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden. Jedem Arbeitnehmer der Liste ein und derselben Kategorie wird eine Nummer zugeordnet,

5. Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann,

6. Liste der Führungskräfte oder Orte, an denen diese Liste eingesehen werden kann, in Unternehmen, die mindestens hundert Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 7 beschäftigen; die Arbeitnehmer, die eine der Funktionen der Führungskräfte ausüben und in der Wählerliste der jugendlichen Arbeitnehmer vorkommen, werden nicht in die Liste der Führungskräfte aufgenommen; in diese Liste dürfen nur Angestellte aufgenommen werden, die in den Erklärungen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit übermittelt werden, als solche angegeben sind,

7. Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen,

8. Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist,

9. gegebenenfalls Beschluss, eine elektronische Wahl vorzunehmen.

Diese Bekanntmachung muss datiert werden. Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entspricht das auf der Bekanntmachung angegebene Datum dem Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird. Es kann nicht vor dem effektiven Datum des Aushangs liegen. Diese Bekanntmachung muss folgenden Vermerk enthalten: ‘ Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen ’.

Der Aushang der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. In Ermangelung eines Rates oder eines Ausschusses wird eine Kopie dieser Bekanntmachung der Gewerkschaftsvertretung übermittelt. Diese Informationen werden auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt. Andernfalls wird eine Kopie der ausgehängten Unterlage direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Die Listen des leitenden Personals und der Arbeitnehmer, die die Funktion einer Führungskraft ausüben, werden diesen Sendungen beigelegt. Die Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigelegt.

Die Arbeitnehmer können bei ihren Vertretern die Unterlagen mit den verschiedenen Bekanntmachungen einsehen, die der Arbeitgeber ihnen übermitteln und während des Wahlverfahrens im Unternehmen aushängen muss ».

« Art. 30. Binnen sieben Tagen nach dem Aushang der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, können die Arbeitnehmer und ihre repräsentativen Organisationen beim Rat oder beim Ausschuss oder in deren Ermangelung beim Arbeitgeber eine Beschwerde einlegen in Bezug auf:

1. die Wählerlisten wegen Nichteintragung oder unrechtmäßiger Eintragung von Wählern oder wegen Unrichtigkeiten in den in Artikel 20 vorgesehenen Angaben,
2. die Festlegung der Anzahl Mandate pro Organ und pro Kategorie,
3. die Liste des leitenden Personals, sofern auf dieser Liste, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 den Arbeitnehmern zur Kenntnis gebracht wurde, eine Person steht, die keine leitende Funktion, so wie sie durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt worden ist, ausübt,
4. die Liste der Führungskräfte.

Im Rahmen des Wahlverfahrens vor der Wahl eines Rates kann ebenfalls von den repräsentativen Führungskräfteorganisationen eine Beschwerde eingelegt werden.

Art. 31. Binnen sieben Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist befindet der Rat oder der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber über die in Bezug auf die in Artikel 30 erwähnten Punkte eingelegten Beschwerden. Am Tag, an dem der Rat oder der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber seinen Beschluss fasst, hängt er im Falle einer Änderung eine Berichtigungsbekanntmachung aus. Der Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben.

Eine Kopie dieser Bekanntmachung wird ebenfalls den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und, falls ein Rat eingesetzt werden muss, den Führungskräfteorganisationen mitgeteilt. Sie wird auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt oder direkt an die Sitze dieser Organisationen versendet. Die berichtigten Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, mitgeteilt. Die Berichtigungsbekanntmachung muss folgenden Vermerk enthalten: ‘ Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen ’.

Art. 31*bis*. Binnen sieben Tagen nach Ablauf der in Artikel 31 erwähnten Frist, in der das Organ über die Beschwerden befinden muss, können die betreffenden Arbeitnehmer und die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen gegen diesen Beschluss oder gegen das Ausbleiben eines Beschlusses beim Arbeitsgericht einen Rechtsbehelf einlegen.

Den betreffenden repräsentativen Führungskräfteorganisationen steht dasselbe Recht zu, wenn in dem Unternehmen ein Rat eingesetzt werden muss.

Das angerufene Arbeitsgericht befindet innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs. Gegen dieses Urteil kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Wenn infolge der Entscheidung des Gerichts Änderungen der in Artikel 14 erwähnten Bekanntmachung erforderlich sind, wird der Aushang berichtigt. Dieser berichtigte Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Eine Kopie dieser berichtigten Bekanntmachung wird auf elektronischem Weg über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mitgeteilt oder direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe *a*) bestimmten Organisationen und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Die berichtigten Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigefügt ».

Aus der Verbindung dieser Bestimmungen geht hervor, dass der beim Arbeitsgericht eingelegte Rechtsbehelf bezüglich des Inhalts der gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 ausgehängten Informationen ohne vorherige Einreichung einer Beschwerde je nach Fall beim Betriebsrat, beim Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder beim Arbeitgeber unzulässig ist (siehe in diesem Sinne insbesondere Kass., 19. Dezember 1983, *Pas.* 1984 I, S. 441), was die Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Dezember 2007 bestätigen, in denen es heißt, dass « in Ermangelung einer Beschwerde nach Ablauf der Frist von sieben Tagen [...] die [Wähler]listen sowie die Verteilung der Anzahl der Mandate endgültig [sind] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0257/001 und 52-0258/001, S. 18).

B.2. Aus der Vorabentscheidungsfrage sowie aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 30, 31 und 31*bis* des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, wie es von mehreren der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, befragt, insofern sie die Möglichkeit, einen Streitfall bezüglich des Inhalts der in Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 ausgehängten Informationen einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen, von der vorherigen Einleitung einer Beschwerde im Unternehmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Aushang abhängig machen.

B.3.1. Die FGTB, klagende Partei vor dem vorlegenden Richter, ist der Auffassung, dass es notwendig ist, dass der gesamte Gerichtshof und nicht die Kleine Kammer über die Vorabentscheidungsfrage befindet, die im Übrigen insbesondere angesichts der Unmöglichkeit für Interesse habende Dritte, wie zum Beispiel andere Gewerkschaften, zu intervenieren, nicht Gegenstand eines Sofortantwort-Entscheids sein dürfe.

B.3.2. Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ermöglicht es dem Gerichtshof, eine Vorabentscheidungsfrage durch einen Vorverfahrensentscheid aufgrund « der relativen Einfachheit der darin aufgeworfenen Probleme » zu beantworten. Entgegen der Auffassung der FGTB beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage und nicht die Kleine Kammer.

Außerdem ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall die Schlussfolgerungen der Richter-Berichterstatter sämtlichen Verfahrensparteien vor dem vorlegenden Richter, einschließlich des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften (CSC), der Allgemeinen Zentrale der liberalen Gewerkschaften Belgiens (CGSLB) und des Nationalen Verbandes der Führungskräfte (CNC), notifiziert wurden, die die Möglichkeit gehabt haben, einen Begründungsschriftsatz einzureichen, davon aber keinen Gebrauch gemacht haben.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält ein ähnliches Diskriminierungsverbot, was die Wahrnehmung der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten betrifft.

B.5. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das in Artikel 13 der Verfassung gewährleistet ist, würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden, das insbesondere durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.6. Auch wenn das Recht auf gerichtliches Gehör fundamental ist in einem Rechtsstaat, ist es jedoch nicht absolut und « sind, außerhalb der Grenzen des eigentlichen Inhalts eines jeden Rechts, Einschränkungen implizit gestattet » (EuGHMR, 21. Februar 1975, *Golder gegen Vereinigtes Königreich*, § 38).

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen (EuGHMR, 19. Juni 2001, *Kreuz gegen Polen*, § 4; 11. Oktober 2001, *Rodriguez Valin gegen Spanien*, § 22; 10. Januar 2006, *Teltronic CATV gegen Polen*, § 47), insofern sie vorhersehbar sind und nicht dazu führen, dass dieses Recht derart eingeschränkt wird, dass es im Kern angetastet wird und der Rechtsunterworfenen daran gehindert wird, ein verfügbares Rechtsmittel zu nutzen (EuGHMR, 12. November 2002, *Zvolský und Zvolská gegen Tschechische Republik*, § 47).

Insbesondere haben die Regeln zu den Formvorschriften und Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eine gute Rechtspflege und das Vermeiden der Risiken von Rechtsunsicherheit zum Ziel. Zwar stellen die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens legitime Ziele dar (EuGHMR, 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 71), aber die Verfahrensregeln dürfen nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden aufgrund eines übertriebenen Formalismus daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen.

B.7. Der Gesetzgeber kann aus der Einlegung einer vorherigen Beschwerde eine Zulässigkeitsbedingung für die Klage vor den Gerichtshöfen und Gerichten machen.

B.8. Bei Sozialwahlen ist der Umstand, dass die Zulässigkeit des beim Arbeitsgericht eingereichten Rechtsbehelfs von der vorherigen Einlegung einer Beschwerde im Unternehmen abhängig gemacht wird, durch die Notwendigkeit, der Beilegung von Streitfällen zunächst im Unternehmen den Vorzug zu geben, vernünftig gerechtfertigt. Die Verpflichtung, eine solche Beschwerde einzulegen, kann einerseits gegebenenfalls eine schnelle Lösung von Streitfällen dank der sozialen Konzertierung ermöglichen und andererseits eine unerwünschte Überlastung der Gerichtshöfe und Gerichte durch Streitsachen, die im Vorfeld beigelegt werden könnten, vermeiden.

Die Verpflichtung, eine vorherige Beschwerde einzulegen, stellt kein Hindernis dafür dar, dass der Beschwerdeführer in der Folge seinen Streitfall einem unabhängigen und unparteiischen Richter unterbreitet.

B.9.1. Die relativ kurze Frist von sieben Tagen, um die Beschwerde einzulegen, ist durch das Bestreben des Gesetzgebers, den Ablauf des Wahlverfahrens nicht übermäßig zu verzögern, vernünftig gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0257/001 und DOC 52-0258/001, S. 18). Sie trägt ebenso wie die anderen Fristen, die in Kapitel III von Titel II des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen sind, dazu bei, dass die Sozialwahlen nach dem gesetzlichen Zeitplan, das heißt 90 Tage nach Aushang der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, stattfinden (Artikel 50 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007). Diesbezüglich ist festzustellen, dass in der in Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 erwähnten Bekanntmachung die « Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen » angegeben werden müssen (Artikel 14 Absatz 1 Nr. 7 dieses Gesetzes). Aus dem Muster in der Anlage zum Gesetz vom 4. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit » (siehe die Anlagen V und IX zu diesem Gesetz, *Belgisches Staatsblatt*, 30. April 2019, SS. 41502-41506 und SS. 41513-41518) geht eindeutig hervor, dass Beschwerden binnen sieben Tagen ab dem Aushang der Bekanntmachung eingelegt werden müssen.

Diese Frist ist weder übermäßig kurz, noch kann sie die Interessehabenden daran hindern, eine Beschwerde einzulegen.

B.9.2. Die Festlegung des Anfangszeitpunkts der Frist zur Einlegung einer Beschwerde auf das Datum des in Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 erwähnten Aushangs der Bekanntmachung und nicht auf seine Notifizierung an die betroffenen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ist in Anbetracht der Notwendigkeit, die vom gesetzlichen Zeitplan der Sozialwahlen festgelegten Termine einzuhalten, sachdienlich.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Arbeitgeber nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 verpflichtet ist, den Betriebsrat und den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder in deren Ermangelung die

Gewerkschaftsvertretung schriftlich über das Datum, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das Datum, das er für die Wahlen ins Auge fasst, spätestens am sechzigsten Tag vor dem Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, zu informieren. Diese Information ist für die Arbeitnehmer und die betroffenen Organisationen gemäß den in Artikel 10 Absatz 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Modalitäten zugänglich. Diese können also das Datum, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, im Voraus erfahren und Vorkehrungen treffen, um gegebenenfalls rechtzeitig eine Beschwerde einzulegen.

Dadurch, dass der Gesetzgeber als Anfangszeitpunkt der Frist für den internen Rechtsbehelf die Bekanntmachung der Liste und nicht deren Notifizierung an die Interessehabenden gewählt hat, hat er unter diesen Umständen ihr Recht auf gerichtliches Gehör nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.10. Wie der vorlegende Richter anführt, kann der Entscheid Nr. 46/2019 des Gerichtshofes vom 14. März 2019 nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.5.1. Wie in B.1.7 erwähnt wurde, vergleicht der Dekretgeber das zusätzliche Zulässigkeitsanfordernis für die Rechtsbehelfe, die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen sind, mit dem bestehenden Anfordernis der Inanspruchnahme der vorausgehenden Verwaltungsbeschwerde vor der Erhebung einer Klage vor Gericht. Es gibt jedoch wichtige Unterschiede zwischen der öffentlichen Befragung einerseits und der Verwaltungsbeschwerde andererseits.

B.5.2. Die öffentliche Befragung bietet der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitsprache, die eine Garantie für die Gewährleistung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt und auf eine gute Raumordnung darstellt (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung).

Im Gegensatz zu dem, was im Rahmen der Phase der Verwaltungsbeschwerde gegen eine in erster Verwaltungsinstanz getroffene Entscheidung gilt, und im Gegensatz zur Klage vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen gegen eine in letzter Verwaltungsinstanz getroffene Entscheidung hat die betroffene Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der öffentlichen Befragung weder Kenntnis von der Beurteilung des Antrags durch die für die Genehmigungserteilung zuständige Behörde noch vom Inhalt der gegebenenfalls erforderlichen Stellungnahmen, die zum Ziel haben, dieser Behörde eine städtebauliche und umweltbezogene Begründung für ihre Entscheidungen in Bezug auf konkrete Genehmigungsanträge zur Verfügung zu stellen. [...]

B.5.3. Im Umgebungsrecht ist es in der Regel sowohl für den Antragsteller der Umgebungsgenehmigung als auch für die betroffene Öffentlichkeit von wesentlicher

Bedeutung, dass ihnen die Dienstleistung nicht vorenthalten wird, die eine spezialisierte Behörde bieten kann, indem diese ihre Situation *in concreto* beurteilt.

Wie in den Vorarbeiten ausgeführt wurde, trägt die aktive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit während der öffentlichen Befragung zu einer effektiven Entscheidungsfindung bei, weil die betreffende Behörde auf diese Weise auf schnellstem Wege über etwaige Beschwerden und relevante Informationen in Kenntnis gesetzt wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, S. 147). Das Ziel, der für die Genehmigungserteilung zuständigen Behörde so schnell wie möglich alle Informationen zukommen zu lassen, rechtfertigt es jedoch nicht, dass zur betroffenen Öffentlichkeit gehörende Personen verpflichtet werden, bereits einen Standpunkt, eine Bemerkung oder eine Beschwerde mit Gründen zu dem Zeitpunkt, an dem sie noch nicht über alle relevanten Informationen verfügen, einzureichen, damit sie Zugang zu der Verwaltungsbeschwerde und der Klage vor Gericht hätten.

[...]

B.5.6. Das Recht auf Zugang zu Gerichten ist ein Grundrecht, das angesichts der Regelungen in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung jedermann zu garantieren ist. Die grundsätzliche Beschränkung dieses Rechts der zur betroffenen Öffentlichkeit gehörenden Personen auf diejenigen, die im Rahmen der öffentlichen Befragung eine Beschwerde, einen Standpunkt oder eine Bemerkung mit Gründen eingereicht haben, steht nicht im Verhältnis zu dem vom Dekretgeber verfolgten Ziel, das im Wesentlichen darin besteht, die Streitbeilegung in Verwaltungssachen zu straffen und zu beschleunigen ».

Aus diesem Entscheid geht hervor, dass die Beschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör allein auf zur betroffenen Öffentlichkeit gehörende Personen, die im Rahmen der öffentlichen Untersuchung vor der Erteilung einer Genehmigung einen Einwand, eine Stellungnahme oder eine Bemerkung mit Gründen eingereicht haben, das Recht auf gerichtliches Gehör auf unverhältnismäßige Weise verletzt. Diese Personen befinden sich jedoch in einer objektiv anderen Situation als die Arbeitnehmer und ihre repräsentativen Organisationen im Rahmen von Streitfällen bezüglich vorläufiger Wählerlisten wie in der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache, da im letzten Fall eine Entscheidung getroffen und den Interessentenden bekanntgemacht wurde und daher beanstandet werden kann.

B.11. Die in Rede Bestimmungen ziehen demzufolge keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf gerichtliches Gehör nach sich.

Die Vorabentscheidungsfrage ist somit verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 30, 31 und 31*bis* des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 « über die Sozialwahlen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf gerichtliches Gehör.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût